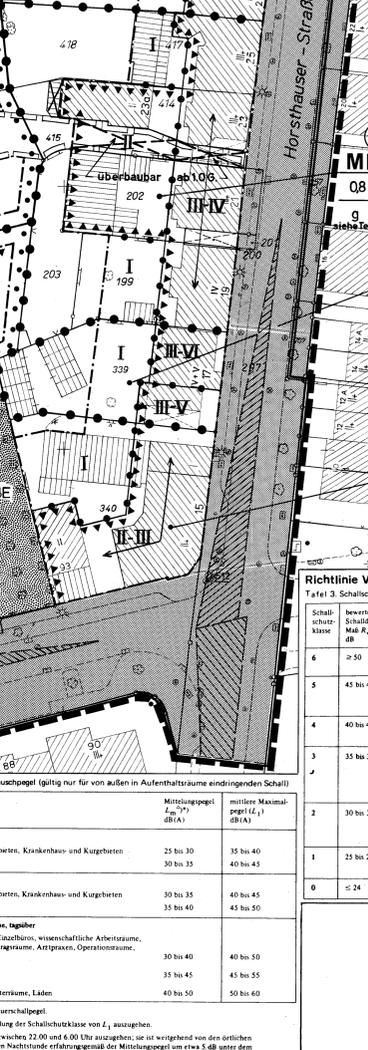
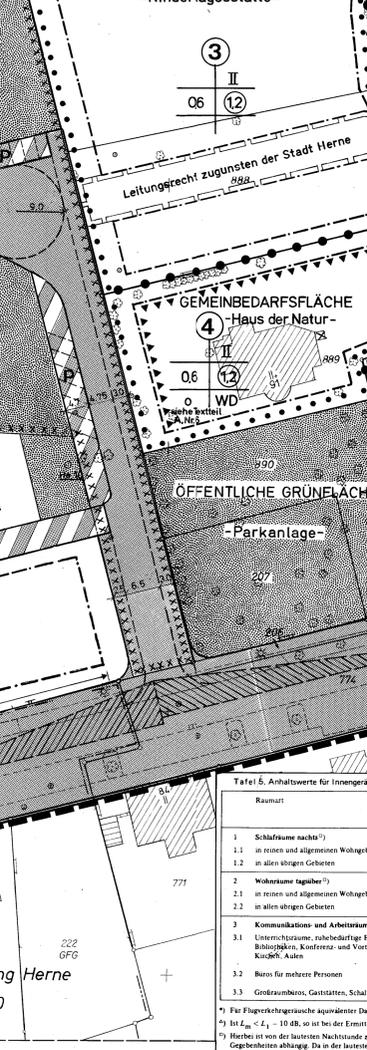
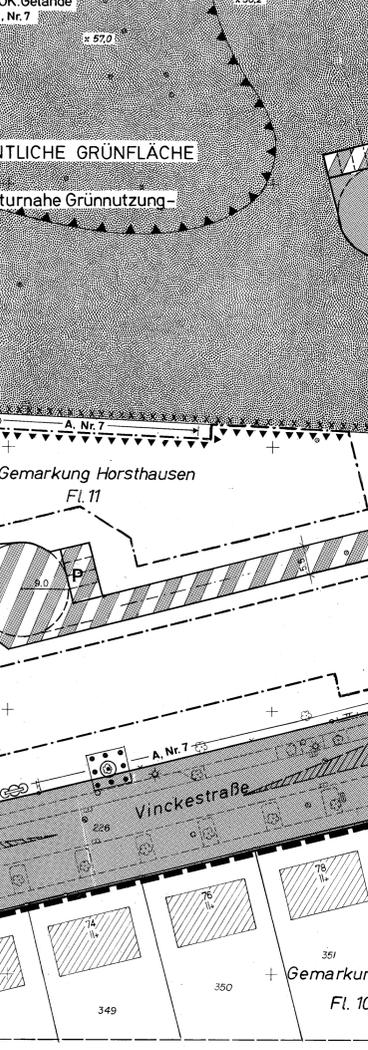
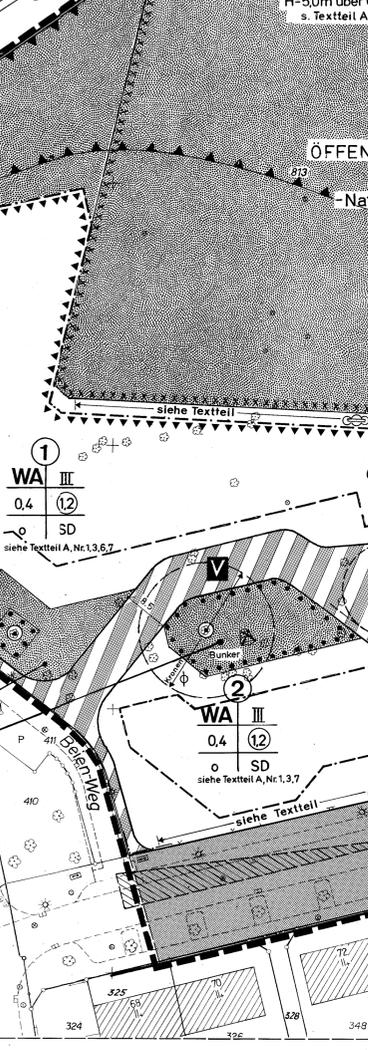
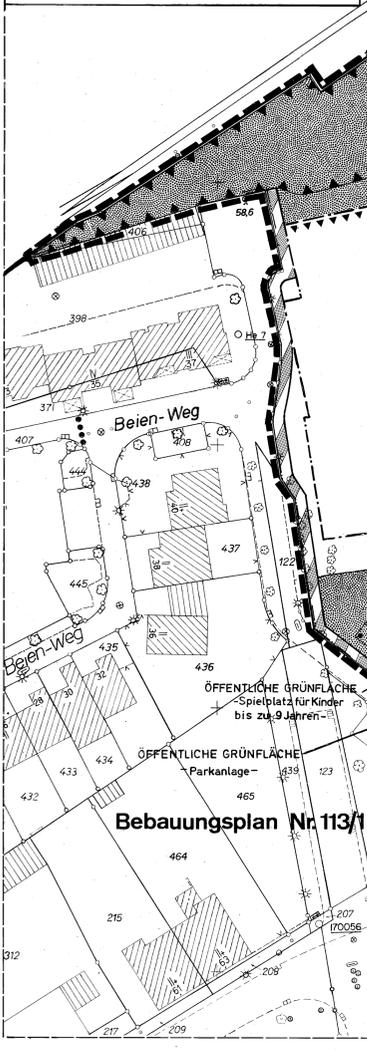


TEXTTEIL

1. Festsetzungen
1. Allgemeines Wohngebiet - WA
In dem Allgemeinen Wohngebiet - Baugbiet 1 und 2 - dürfen auch gemischte Zwecke zugelassen werden:

Mi-Gebiete:
Nebengebäude, die nicht einer Wohnlichen Nutzung dienen, sind mit einer Fassadenbegrenzung (insbesondere vertikale Fassaden) und 1 Pfanne pro 10 qm (3 Triebel) oder einer Flächenbegrenzung mittels von Dachbegrenzung genehmigt zu begründen.

2. Bäume
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die Festsetzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - in der jeweils gültigen Fassung.



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -
Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- § 9 (1) Nr. 16 BauGB -

Die Planunterlagen (Stand: 07.92) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung 1990.
Herne, den 24.03.1992

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Herne, den 24.03.1992

Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 15.02.1992 durchgeführt worden.

Der Rat der Stadt hat am 24.04.1992 gem. § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes und am 14.07.1992 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 2(3) BauGB beschlossen.

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3(2) BauGB vom 26.08.1992 bis 08.09.1992 öffentlich ausgetreten.

Der Rat der Stadt hat am 01.12.1992 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan mit den eingetragenen Änderungen nach Öffentlegung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadterklärung
- § 9 (5) 3 BauGB -
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

L.S. gez. Degenhardt
Stadtvermessungsdezernent

gez. Holtkamp
Dipl.-Ing.
L.S. gez. Degenhardt
Stadtvermessungsdezernent

L.S. gez. Lösch
Stadterverwaltungsrat

gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

L.S. gez. Mann
Dipl.-Ing.

gez. Pohlmann
Oberbürgermeister

L.S. gez. Mann
Dipl.-Ing.